

13. November 1974

Inkrafttreten und Veröffentlichung vorsorglich beschlossener,
notrechtlicher Verordnungen des Bundesrats

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 30. September 1974
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 8. Oktober 1974
(Zustimmung)
Departement des Innern. Mitbericht vom 14. Oktober 1974
(Zustimmung)
Militärdepartement. Mitbericht vom 16. Oktober 1974
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. Oktober 1974
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 15. Oktober 1974
(Zustimmung)
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht
vom 23. Oktober 1974 (Zustimmung)
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 28. Oktober 1974 (Beilage)
Justiz- und Polizeidepartement. Stellungnahme vom
4. November 1974 (Zustimmung)
Bundeskanzlei. Vernehmlassung vom 4. November 1974
(Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements sowie unter Berücksichtigung des Mitberichts der Bundeskanzlei und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem vom Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Muster für vorsorglich beschlossene notrechtliche Verordnungen des Bundesrats mit aufgeschobener Inkraftsetzung und Veröffentlichung wird zugestimmt.
2. Die Departemente werden beauftragt, die vorsorglich zu beschliessenden notrechtlichen Verordnungen des Bundesrats dem Muster entsprechend zu formulieren (s. Beilage zum Antrag).
3. Die Bundeskanzlei verteilt die vom Bundesrat beschlossenen Verordnungen und erteilt Weisungen über deren Sammlung und Aufbewahrung.

- 2 -

Protokollauszug an:

| | | |
|----------|----|----------------------------|
| - JPD | 10 | zum Vollzug |
| - EPD | 6 | " " |
| - EDI | 3 | " " |
| - EMD | 9 | (DMV 6, ZGV 3) zum Vollzug |
| - FZD | 9 | zum Vollzug |
| - EVD | 3 | " " |
| - VED | 5 | " " |
| - BK | 3 | (Hb, Br, Sa) zum Vollzug |
| - EFK | 2 | zur Kenntnis |
| - FinDel | 2 | " " |

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. K.

Ausgeteilt

Bern, den 30. September 1974

An den Bundesrat

Inkrafttreten und Veröffentlichung vorsorglich beschlossener, notrechtlicher Verordnungen des Bundesrates

1. Im Bereiche

- der Delegationsordnung
- der Fremdenpolizei
- des Zivilschutzes
- des Militärwesens
- der Kriegswirtschaft

sind Entwürfe zu Verordnungen des Bundesrates vorbereitet oder in Vorbereitung begriffen, deren Inkrafttreten in bestimmten Bedrohungslagen schon im Normalfall als notwendig erkannt wird. Diese Verordnungen können daher vom Bundesrat vorsorglich beschlossen werden; ihr Inkrafttreten bleibt jedoch aufgeschoben. Auch für andere Bundesaufgaben kann die Vorbereitung derartiger Verordnungen des Bundesrates in Frage kommen.

Die Entwürfe zu den vorsorglichen Verordnungen des Bundesrates, für die weder eine verfassungsrechtliche noch gesetzesrechtliche Kompetenz des Bundesrates besteht, werden in der Regel auf einen fiktiven Vollmachtenbeschluss der Bundesversammlung gestützt. Es bleibt aber ungewiss, ob die Bundesversammlung in der Lage sein wird, einen Vollmachtenbeschluss zu erlassen. Ungewiss bleibt es aber auch, ob angesichts einer Bedrohungslage der Bundesrat die vorsorglich genehmigten Verordnungen noch in Kraft setzen kann und ob ihre Veröffentlichung in der Gesetzessammlung überhaupt noch möglich sein wird.

2. Eine Studiengruppe hat sich dieser Problematik angenommen. Sie ist zum Schluss gekommen, dass im Ingress der in Frage kommenden Ver-

- 2 -

Verordnungen des Bundesrates eine Formulierung stehen muss, die sowohl eine Abstützung auf einen allfälligen Vollmachtenbeschluss der Bundesversammlung als auch die Inanspruchnahme einer selbständigen Notrechtskompetenz des Bundesrates zum Ausdruck bringt. Sie hat erkannt, dass die vorsorglich genehmigten Verordnungen des Bundesrates

- bereits im Normalfall an die Adressaten - wenn nötig mit Instruktionen - zu verteilen sind,
- in konkret erkennbaren Fällen ex lege in Kraft treten sollten,
- von den Adressaten veröffentlicht werden müssen, wenn sie nicht mehr in der Gesetzessammlung erscheinen können.

Die Studiengruppe hat den Entwurf zu einem Muster ausgearbeitet, nach welchem der Ingress und der Artikel über das Inkrafttreten und die Veröffentlichung (Schlussartikel) der in Frage stehenden Verordnungen des Bundesrates zu formulieren wären (Beilage).

In dieser Studiengruppe wirkten mit: Vertreter der Bundeskanzlei, des EJPD (JA und BZS), des EMD (DMV und ZGV), des EVD (DWK);
Vorsitz: DKS (EJPD).

Den folgenden Aemtern wurde der Entwurf zur Stellungnahme unterbreitet:

- Eidg. Fremdenpolizei
- Bundesanwaltschaft
- Eidg. Kriegsversicherungsamt
- Eidg. Kriegsernährungsamt
- Eidg. Kriegsindustrie- und Arbeitsamt
- Eidg. Kriegstransportamt
- Eidg. Preiskontrollstelle

Diese Aemter erklärten sich durchwegs mit der Idee und dem Entwurf einverstanden und gaben bloss einige kleinere Abänderungsvorschläge bekannt.

Der Stab für Gesamtverteidigung hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1974 dem Entwurf zugestimmt.

3. Bemerkungen zum Entwurf:

- 3.1 Die Verordnungen tragen das Datum der Beschlussfassung im Normalfall, das in der Anmerkung 1 wiederholt wird. Die Instanz (Bund, Kantone oder Gemeinden), die in einem der im Schlussartikel Absatz 1 genannten Fälle die bereits im Normalfall verteilten Verordnungen zu veröffentlichen hat, muss in der Anmerkung 1 das

Datum der Veröffentlichung selbst hinzufügen. Damit soll die grosse zeitliche Differenz verständlich gemacht werden, die evtl. zwischen der vorsorglichen Beschlussfassung einerseits und dem Inkrafttreten und der Veröffentlichung einer Verordnung anderseits bestehen kann.

- 3.2 In den im Titel beispielsweise genannten Zuständen (Formen von Notstand), für die diese Verordnungen in Kraft treten sollen, sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Notrechtskompetenz (Vollmachtenbeschluss der Bundesversammlung oder selbständige Notrechtskompetenz des Bundesrates) gegeben. Im Ingress werden die Verordnungen deshalb als "im Hinblick auf den Notstand" beschlossen bezeichnet. Die notrechtliche Grundlage dieser Verordnungen wird in Anmerkung 2 erläutert.
- 3.3 In Absatz 2 des Schlussartikels wird die ausserordentliche Veröffentlichung geregelt, in Anlehnung an die im geltenden Artikel 6 des Rechtskraftgesetzes¹⁾ getroffene Ordnung. Nach diesem Artikel des Rechtskraftgesetzes sind die in ausserordentlicher Form veröffentlichten Erlasse in der drittnächsten Nummer der Gesetzessammlung aufzunehmen, ansonst sie als dahingefallen gelten. Diese Regelung erweist sich für den Notstand jedoch als untauglich.
- 3.4 Die Erlasse, die in ausserordentlicher Form veröffentlicht werden, müssen verbindlich sein, auch wenn sie im Gegensatz zu Artikel 9 Absatz 1 des Rechtskraftgesetzes in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze nicht mehr veröffentlicht werden können. Diese Verbindlichkeit wird in Absatz 3 des Schlussartikels angeordnet.

¹⁾ Bundesgesetz über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848-1947 und über die neue Reihe der Sammlung, SR 170.513.1

- 4 -

- 3.5 In Absatz 4 des Schlussartikels wird die Anwendung der geltenden Vorschriften des Rechtskraftgesetzes ausgeschlossen, die der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Ordnung für das Inkrafttreten, die Veröffentlichung und die Verbindlichkeit vorsorglich beschlossener Verordnungen des Bundesrates entgegenstehen. Auch für diese, geltendem Gesetzesrecht widersprechende Anordnung, muss der Bundesrat die Notrechtskompetenz in Anspruch nehmen (Ingress).
4. Das Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet deshalb dem Bundesrat folgende Beschlussanträge:
1. Der Bundesrat stimmt dem vom EJPD ausgearbeiteten Muster für vorsorglich beschlossene notrechtliche Verordnungen des Bundesrates mit aufgeschobener Inkraftsetzung und Veröffentlichung zu.
 2. Die Departemente werden beauftragt, die vorsorglich zu beschliessenden notrechtlichen Verordnungen des Bundesrates dem Muster entsprechend zu formulieren.
 3. Die Bundeskanzlei verteilt die vom Bundesrat beschlossene Verordnungen und erteilt Weisungen über deren Sammlung und Aufbewahrung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilage:

Entwurf Juli 1974 zu einem Muster für vorsorglich beschlossene Verordnungen des Bundesrates mit aufgeschobener Inkraftsetzung und Veröffentlichung.

Zum Mitbericht an:

Alle Departemente und Bundeskanzlei

Protokollauszug an:

EPD 3, EDI 3, JPD 10, EMD 6 (ZGV 3), FZD 3, EVD 3, VED 3, BK 3

Muster für vorsorglich beschlossene Verordnungen des BR mit aufgeschobener Inkraftsetzung und Veröffentlichung

Verordnung

- über (Sachgebiet)
- im aktiven Dienst (Varianten
 - im Krieg möglicher
 - im Delegationsfall Zustände)
 - bei angeordnetem vorsorglichem Bezug der Schutzräume

(Vom)¹⁾

Der Schweizerische Bundesrat,
im Hinblick auf den Notstand²⁾,

v e r o r d n e t :

Art. 1

⋮

Art.

(Schlussartikel)

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹⁾ Diese Verordnung tritt, sofern der Bundesrat nichts anderes beschliesst,

- mit der Erklärung des Zustandes des aktiven Dienstes (Varianten
- mit der allgemeinen Kriegsmobilmachung möglicher
- mit der Feststellung des Kriegszustandes Fälle)
- mit dem Eintritt des Delegationsfalles -
- mit der Anordnung des vorsorglichen Bezuges der Schutzräume

in Kraft und ist alsdann sofort zu veröffentlichen.

¹⁾ Der Bundesrat erliess diese Verordnung vorsorglicherweise am und stellte sie den Empfängern zu. Die Veröffentlichung erfolgt am

²⁾ Gestützt auf den Vollmachtenbeschluss der Bundesversammlung oder auf die selbständige Notrechtskompetenz des Bundesrates

./.

²Kann diese Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze veröffentlicht werden, so ist sie von den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden in den amtlichen Publikationsorganen, durch öffentlichen Anschlag oder auf andere Weise bekannt zu machen.

³Der Veröffentlichung im Sinne von Absatz 2 kommt die gleiche Wirkung zu wie der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze.

⁴Die Artikel 6, 8 und 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948 über die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848 - 1947 und über die neue Reihe der Sammlung³⁾ finden auf diese Verordnung keine Anwendung.

Bern,

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

³⁾SR 170.513.1

3003 Bern, 28. Oktober 1974

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Inkrafttreten und Veröffentlichung vor-
sorglich beschlossener, notrechtlicher
Verordnungen des Bundesrates

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 30.9.1974

Wir stimmen dem Antrag des JPD vom 30. September 1974 zu.

Bezüglich Ziffer 3 des Beschlussesdispositivs gehen wir davon aus, dass die zuständigen Dienste der Departemente von Fall zu Fall mit der Bundeskanzlei im Hinblick auf die Verteilung der beschlossenen Verordnungen (Adressatenliste) Fühlung nehmen und dass in diesem Zusammenhang auch die Frage der Vertraulichkeit, bzw. der geheimen Natur der einzelnen Verordnungen geregelt wird.

Der Bundeskanzler

